

## Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte - Monitoringsystem

### Bewertungssystem

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt auf Basis einer Selbstauskunft sowie auf der Analyse öffentlich zugänglicher Informationen. Der Ergebnisbericht wird die Unternehmen zunächst in "Erfüller" und "Nicht-Erfüller" eingruppiert. Dabei werden nur Unternehmen als „Erfüller“ gewertet, die alle Kernelemente im Ergebnis erfüllen. Die Anforderungen beziehen sich dabei auf die gesamte Wertschöpfungskette. Dies beinhaltet nicht nur den Standort des jeweiligen Unternehmens, sondern auch die in- und ausländischen Tochterunternehmen sowie das Lieferantennetzwerk.

Zusätzlich zu den beiden Gruppen „Erfüller“ bzw. „Nicht-Erfüller“ soll es eine Gruppe „Unternehmen mit Umsetzungsplanungen“ geben, die noch nicht alle Vorgaben des NAP zum Zeitpunkt der Erhebung umgesetzt, aber eine konkrete Planung zur Umsetzung bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt haben. Diese Gruppe wird im Abschlussbericht im Sommer 2020 weder als „Erfüller“ noch als „Nicht-Erfüller“ gewertet, was einen erheblichen Einfluss auf die Beurteilung haben kann, ob mehr oder weniger als 50 Prozent der deutschen Unternehmen die gesetzliche Vorgabe erfüllen. Anfang 2021 sollen die von den Unternehmen im Fragebogen angegebenen Maßnahmen überprüft und vom Konsortium im Schlussbericht ergänzt werden. Dann ist die Diskussion über mögliche gesetzliche Regelungen jedoch bereits im vollen Gange, wenn nicht gar entschieden, und die Ergebnisse werden die Entscheidung höchstwahrscheinlich nicht mehr beeinflussen.

Schließlich wird es eine vierte Kategorie „Unternehmen auf einem guten Wege“ geben, die zwar gewürdigt, jedoch im Abschlussbericht als „Nicht-Erfüller“ gezählt werden. Dazu gehören diejenigen Unternehmen, die über den gesamten Fragebogen mit insgesamt 75 Haupt- und Unterfragen hinweg drei Fragen nicht beantwortet und keine ausreichende Erklärung hierfür abgegeben haben. Wie die abweichende Würdigung gestaltet wird, will der Interministerielle Ausschuss bis zum Sommer 2020 entscheiden.

### „Comply-or-Explain“-Mechanismus

Unternehmen können bei bestimmten, ausgewählten Fragen einen "Comply-or-Explain"-Mechanismus nutzen, um Abweichungen zu begründen. Die Explain-Angabe, also die Begründung, warum ein Unternehmen etwas nicht erfüllen kann, wird vom Konsortium einer umfassenden Prüfung unterzogen: erstens, einer formellen, nicht-inhaltlichen Prüfung hinsichtlich „Konkretheit, Bezüglichkeit, Vollständigkeit, Äquivalenz und Kontexteinbettung“ sowie zweitens, einer materiellen Prüfung hinsichtlich der Kategorien „Angemessenheit, funktionale Äquivalenz, temporärer Status und Wesentlichkeit“. Somit wird nicht jede Erklärung, warum ein Unternehmen ein Ziel nicht erreichen kann, anerkannt und akzeptiert.

### Teilnahme an einer Brancheninitiative

Der Verweis auf eine Mitgliedschaft in einer Brancheninitiative wie z. B. dem Bündnis für nachhaltige Textilien reicht nicht aus, um die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfalt nachzuweisen. Bei der Beantwortung müssen konkrete Maßnahmen im Rahmen des Textilbündnisses angegeben werden.

### Kategorisierung der Nicht-Antwörter

Das Konsortium wird die Gruppe der antwortenden Unternehmen mit den angeschriebenen, aber nicht antwortenden Unternehmen vergleichen. Das bedeutet, dass auch die angeschriebenen, nicht antwortenden Unternehmen untersucht werden (z. B. ob eine Erklärung zu den Menschenrechten veröffentlicht wurde). Denn das Konsortium geht davon aus, dass „sich antwortende und nicht antwortende Unternehmen zumindest in einigen Eigenschaften voneinander unterscheiden“. Bei den Ergebnissen der jetzt anstehenden Erhebung werden also auch die Nicht-Antwörter bewertet. Kritisch ist vor allem die Tatsache, dass die Nicht-Antwörter kategorisiert werden, obwohl keine Selbstauskunft vorliegt und die Teilnahme am Monitoring freiwillig ist. Damit wird die Wirtschaft

bereits vor Beginn des Monitorings dem Vorwurf ausgesetzt, dass diejenigen Unternehmen nicht am Monitoring teilnahmen, die ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt nicht zur Genüge nachkämen.

#### Prüfverfahren

Die Datengewinnung erfolgt anhand eines vierstufigen Verfahrens. Auf **Stufe 1** wird der **Fragebogen** an 1 800 in der Stichprobe gezogene Unternehmen versandt. Bei Nichtbeantwortung des Fragebogens wird das Unternehmen kontaktiert. Füllt das Unternehmen trotz Nachfrage die Selbstauskunft nicht aus, wird es als Nicht-Antwörter gewertet.

Alle Selbstauskünfte der Unternehmen werden überprüft. Zusätzlich erfolgt auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen eine Medienanalyse bezüglich Hinweisen zu Menschenrechtsverstößen. Werden bei Unternehmen auf **Stufe 2 Widersprüche** bei einzelnen Kernelementen festgestellt, werden die Unternehmen auf **Stufe 3** um eine **Stellungnahme** gebeten. Wenn ein Sachverhalt auf Stufe 3 nicht geklärt werden kann, werden auf **Stufe 4** beispielhafte **Befragungen von Stakeholdern im In- und Ausland durchgeführt** mit dem Ziel, eine Einschätzung abzugeben, ob die entsprechenden Anforderungen des NAP erfüllt sind. Lässt sich ein **Sachverhalt nicht auflösen**, gilt das Unternehmen als „**Nicht-Erfüller**“.

#### Bewertung

Wir haben es insgesamt mit einem äußerst komplexen und komplizierten Verfahren zu tun, und es besteht die begründete Sorge, dass allein durch das Verfahren eine Quote von über 50 Prozent „Erfüllern“ nicht erreicht wird. In diesem Fall droht eine gesetzliche Regelung. Das Konsortium hat bei der Messung einen **Höchststandard** formuliert, der für Unternehmen kaum realisier- und erfüllbar ist. Die Forderung, dass ein Unternehmen alle Fragen mit allen Unterkategorien vollumfänglich erfüllen muss, um als „Erfüller“ eingestuft zu werden, ist zumindest für die global agierende Textil- und Bekleidungsindustrie wirklichkeitsfremd und eine vollumfängliche Erfüllung daher fernab jeglicher Realität. Dies dürfte auch auf global agierende Unternehmen anderer Wirtschaftszweige zutreffen.

Die Einführung der Bewertungskategorien "Unternehmen mit Umsetzungsplan" und "Unternehmen auf einem guten Weg" wirkt auf den ersten Blick wie ein Entgegenkommen. Bei genauer Betrachtung sind diese Kategorien jedoch nicht nur nichtssagend, sondern Blendwerk, da die Erfüllungskriterien viel zu hoch sind. Zudem wird die Ergebnisdarstellung gesondert ausgewiesen, und ihre Würdigung ist bis dato nicht geklärt. Außerdem spielen sie für die einzig maßgebliche Frage "Erfüller/Nicht-Erfüller" im Abschlussbericht im Jahr 2020 keine Rolle.

An die Nutzung des "Comply-or-Explain"-Mechanismus sind hohe Prüfanforderungen gestellt, was den praktischen Nutzen konterkariert. „Due Diligence“-Prozesse sind unternehmensinterne Prozesse, die nicht durch eine externe Prüfung valide verifiziert werden können.

Die Bundesregierung hat einen NAP-Helpdesk eingerichtet, der Unternehmen zum Monitoring vertraulich berät.

Kontakt: Dr. Maria Rost, [mrost@textil-mode.de](mailto:mrost@textil-mode.de)